

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 204/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 28. April 2005 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. April 2005 hat das Landessozialgericht Berlin (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen sei der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, seine vorangegangene Beschäftigung als Busfahrer zu verrichten. Gleichwohl sei er nicht berufsunfähig. Seine Tätigkeit als Omnibusfahrer im Einmannturnus mit Inkassobefugnis sei nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Stufenschema den angelernten Arbeiten im oberen Bereich zuzuordnen, weshalb er sozial zumutbar auf die Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar sei, die seinem Restleistungsvermögen entsprächen. Eine solche sozial und gesundheitlich zumutbare Tätigkeit stelle die des einfachen Pförtners dar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache sowie auf Divergenz.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 20. September 2005 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger trägt zunächst vor, das Berufungsurteil weiche von den Urteilen des BSG vom 14. Mai 1991 (*5 RJ 82/89 - BSGE 68, 277 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 13; 5 RJ 41/90; 5 RJ 59/90*) ab. Das BSG habe dort den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, dass "die in den Geltungsbereich eines bundesweit geltenden Tarifvertrag fallenden Facharbeiterberufe, ablesbar aus der horizontal- bzw effektiver gleicher Entlohnung, bundeseinheitlich als Facharbeiter anzu-



sehen sind, es sei denn, die Entlohnung beruhe 'im wesentlichen', also überwiegend auf qualitätsfremden Merkmalen wie zB Akkord-, Nacht- und Schmutzarbeit etc". Diesem Rechtssatz des BSG hat der Kläger jedoch keinen abstrakten Rechtssatz des LSG derart gegenübergestellt, dass daraus ein Widerspruch zu den Entscheidungen des BSG erkennbar würde. Der Kläger führt im Kern lediglich aus, das Urteil des LSG entspreche nicht den vom BSG aufgestellten Grundsätzen, er hebt jedoch keinen Rechtssatz des LSG heraus, mit dem das LSG der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Dies bringt er auch mit dem Hinweis zum Ausdruck, dass das LSG zwar die grundsätzliche Entscheidung des BSG vom 14. Mai 1991 - 5 RJ 41/90 - zitiere, aber weitere Forderungen des BSG (zur Klärung der Wertigkeit des bisherigen Berufs von Versicherten) übersehen habe. Soweit der Kläger damit die Rechtsanwendung des LSG rügen möchte, reicht dies zur Begründung einer Beschwerde wegen Divergenz nicht aus.

- 6 Des Weiteren macht der Kläger eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG vom 17. Dezember 1991 - 13/5 RJ 11/90 - geltend. Hierin werde "ebenfalls eine bundeseinheitliche Prüfung nach der effektiven Lohnhöhe nach dem BMT-G gefordert, generell eine Prüfung örtlicher Gegebenheiten 'je nach Wirtschaftskonjunktur eines Tarifgebiets' nur den dem Rahmen ausnahmsweise zugelassen, in dem die einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen (erkennbar) von qualitätsfremden Umständen beeinflusst werden. Sofern die qualitativen Merkmale der Arbeit allerdings 'tragend' sind, liege die Facharbeitereigenschaft vor". Angesichts der offenbar nicht wörtlich wiedergegebenen komplexen Aussage des BSG, die in sich Einschränkungen zu dem "Obersatz" (Forderung einer bundeseinheitlichen Prüfung nach der effektiven Lohnhöhe nach dem BMT-G) macht, ist bereits fraglich, ob es sich insoweit um einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz oder letztlich nur um eine zusammenfassende Interpretation dieser Entscheidung durch den Kläger handelt. Dies kann jedoch dahinstehen, da diesem behaupteten Rechtssatz des BSG auch in diesem Zusammenhang kein Rechtssatz des LSG gegenübergestellt worden ist, mit dem dieses der Rechtsauffassung des BSG widersprochen habe. Der Kläger gibt zwar wesentliche Teile der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils wieder, die er selbst nicht mit der Rechtsprechung des BSG für vereinbar hält; dass aber das LSG der Rechtsauffassung des BSG widersprochen habe, lässt sich seinen Ausführungen nicht entnehmen.

- 7 Die vom Kläger des Weiteren gerügte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur "Darlegung" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Normen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und



schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (*stRspr - BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 59, 65; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 f mwN; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 6 f mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Nach dem Vorbringen des Klägers wirft der Rechtsstreit die grundsätzliche Rechtsfrage auf, "ob bei der Prüfung nach § 43 Abs. 2 SGB VI die Facharbeitereigenschaft, hier eines Busfahrers im Einmannbetrieb, auch dann bundeseinheitlich zu beurteilen ist, wenn die Facharbeitertätigkeit in einem bundesweit geltenden Tarifvertrag, hier BMT - G, konkret bezeichnet wird, und die auch einer Facharbeiterlohngruppe zugeordnet ist, der Betroffene diese Tätigkeit tatsächlich ausübt, der örtlich geltende Tarifvertrag jedoch systematisch keine Einstufung in die Facharbeiterlohngruppe enthält, obwohl der Lohn der Höhe nach einer Facharbeiterentlohnung gemäß Bundes(-matel)tarifvertrag entspricht, die Tätigkeit jedoch durch qualitative **und** qualitätsfremde Merkmale gekennzeichnet ist, und ob dann in einem solchen Fall die qualitätsfremden Merkmale überwiegen oder jedenfalls tragend sein müssen, um die Facharbeitereigenschaft auszuschließen". Offen bleiben kann, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage "bezeichnet" hat. Es fehlt jedenfalls schon deshalb an der Bezeichnung einer über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Rechtsfrage, weil er mit dieser Fragestellung allein sein eigenes rechtliches Schicksal verbindet; letztlich möchte er die Frage im Hinblick auf seine bisher ausgeübte Tätigkeit "eines Busfahrers im Einmannbetrieb" geklärt sehen.
- 9 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers von einer hinreichend konkreten Formulierung einer Rechtsfrage ausgeht, so fehlt es doch an näheren Darlegungen zu deren (abstrakter) Klärungsbedürftigkeit. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Das ist hier nicht geschehen.



- 10 Der Kläger zieht zwar zwei Entscheidungen des BSG heran, wobei er wohl auf die zuvor erwähnten Urteile des 5. Senats vom 14. Mai 1991 und das Urteil des 13. Senats vom 17. Dezember 1991 Bezug nehmen möchte, aus denen er eine uneinheitliche Rechtsprechung des BSG zur Bedeutung der qualitätsfremden Merkmale für die Einstufung eines Berufs als Facharbeitertätigkeit herausliest, deren Klärung erforderlich sei. Der Kläger hat sich aber insoweit nur auf diese nunmehr schon fast 15 Jahre zurückliegenden Entscheidungen bezogen, ohne darzulegen, ob dieser (vermeintliche) Widerspruch auch in der neueren Rechtsprechung des BSG weiterhin besteht. Dabei wäre nicht allein auf Entscheidungen abzustellen, in denen die Facharbeitereigenschaft von Busfahrern streitig war, sondern darüber hinaus darzutun, dass die aufgeworfene Rechtsfrage auch bei der Klärung der Wertigkeit von anderen Tätigkeiten noch nicht beantwortet worden sei.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)